

§ 9 AnerkVO Erzieher (Sachsen) — Anpassungslehrgang

Erzieher-Anerkennungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anpassungslehrgang vermittelt in Verantwortung der Fachschule die für die Berufsausübung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge wesentlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und macht mit den einschlägigen berufsbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Bewertung wird von zwei Lehrkräften, die im Anpassungslehrgang unterrichtet haben, vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist die erfolgreiche Teilnahme oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang. Die zuständige Stelle bescheinigt dem Antragsteller die Teilnahme.

(2) In einem Anerkennungsverfahren als Erzieher oder als Heilerziehungspfleger kann der Antragsteller auf Antrag anstelle des Anpassungslehrgangs auch an einer verkürzten Ausbildung, welche die Dauer von drei Jahren nicht überschreitet, teilnehmen.

Zitiervorschlag: § 9 AnerkVO Erzieher (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AnerkVO%20Erzieher/9>